



1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -)

vom 14.07.2023

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 13.07.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung regelt

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstausfall und die Reisekostenentschädigung bei Dienstreisen

für die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte, die sachkundigen Einwohner sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark.“

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten, den sachkundigen Einwohnern sowie den Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark wird zur Abgeltung des mit dem ehrenamtlichen Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten und die Ortsbeiräte setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.“

§ 3 wird um die nachfolgende Nummer 3 ergänzt:

„3. für Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates auf 25,00 €.“

§ 4 Abs. 1 wird um die nachfolgende Nummer 4 ergänzt:

„4. die Vorsitzenden des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates in Höhe von 25,00 €“

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses, der Fraktionsvorsitzenden, der Ortsvorsteher sowie des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der in § 4 bestimmten Entschädigung gewährt.“

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. sachkundige Einwohner sowie Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates in Höhe von 20,00 € pro Sitzung des Ausschusses oder Beirates, dessen Mitglied sie sind.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 14.07.2023


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntS -) vom 14.07.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu erschaffen.

Baruth/Mark, den 14.07.2023



Ilk
Bürgermeister

